

# Förderprogramm zur Förderung von Bundesligavereinen 2023

**Besondere Verwendungsrichtlinien für die  
Gewährung von Förderung von Bundesligavereinen (BVR BULI)**

(Hrsg. LSB Berlin, gültig ab 23.02.2023)

für die Mitgliedsorganisationen des Landessportbunds Berlin e.V.

gefördert durch:

## DKLB Stiftung



Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Förderungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehend Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Förderungszweck und Gegenstand der Förderung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Förderungsempfänger</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Förderungsvoraussetzungen</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Art und Umfang, Höhe der Förderung</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Antrags- und Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Auszahlung</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Nachweis der Verwendung</b> .....	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Allgemeine Verwendungsrichtlinien</b> .....	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>

## **1 Förderungszweck und Gegenstand der Förderung**

### **1.1**

Der LSB kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung und aus Eigenmitteln im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Grundlage seines Leistungssport-Förderungskonzeptes Förderungen für die Teilnahme und Vorbereitung am Spielbetrieb der 1. Bundesliga gewähren. Sofern der Förderempfänger neben dem Bundesligabetrieb zusätzlich die Qualifikation zur Teilnahme am europäischen Wettbewerb erlangt, können die Kosten anteilig berücksichtigt werden.

### **1.2**

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel.

## **2 Förderungsempfänger**

Förderungen können die durch das für Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen mit einer Mannschaft, die der 1. Bundesliga angehören, erhalten.

## **3 Förderungsvoraussetzungen**

Eine Bewilligung erfolgt nur für eine Maßnahme, deren Gesamtfinanzierung einer Saison gesichert ist. Daneben sind neben der Förderung des LSB aus Mitteln der DKLB-Stiftung oder aus Eigenmitteln des LSB andere Einnahmen in angemessener Höhe zur Deckung des Gesamtetats nachzuweisen. Förderungen werden nur den Sportorganisationen bewilligt, deren Bundesliga-Etat (Ausgaben/Einnahmen) bis zu max. € 1 Mio. je Saison ausweist.

## 4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Ausgaben des Bundesligaspielbetriebes gewährt und unter Berücksichtigung sportfachlicher Kriterien (Leistungsniveau der Bundesliga im internationalen Vergleich, erreichte Platzierung der Vorsaison) auf einen Höchstbetrag von € 25.000,00 begrenzt. Ergibt sich ein Fehlbetrag von weniger als € 2.500,00 erfolgt keine Zuschussung. Bei der Ermittlung des Fehlbetrags sind alle Ausgaben und Einnahmen in Verbindung mit dem Spielbetrieb zu berücksichtigen.

## 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 5.1

Für Planungszwecke des LSB ist der finanzielle Bedarf für die Bundesligahilfe für die kommende Saison bis zum 31.01. auf dem entsprechenden Formblatt durch die Sportorganisation zu beantragen. Für die Gewährung der Förderung ist 5.2 verpflichtend anzuwenden.

### 5.2

Der Empfänger der Förderung beantragt die Zuwendung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bundesliga-Saison beim LSB auf von diesem herausgegebenen Vordrucken.

### 5.3

Dem Antrag ist ein Bundesliga-Etat (Finanzierungsplan) beizufügen, der alle Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Vorbereitungszeit) enthalten muss, die mit dem Bundesliga-Spielbetrieb im Zusammenhang stehen. Zahlungen an Sportler\*innen sind getrennt aufzuführen.

Die Einzelansätze des Bundesliga-Etats sind so zu erläutern, dass deren Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar sind. Der Antrag ist über den zuständigen Fachverband zu leiten; dieser äußert sich gutachterlich.

### 5.4

Der LSB bewilligt die Förderung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für den Bewilligungszeitraum, der die Bundesliga-Saison einschließlich Vorbereitungszeit umfasst.

## 5.5

Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Bundesligavereinen sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

## 6 Auszahlung

Der LSB zahlt die Förderung auf Anforderung der Sportorganisation erst aus, wenn diese sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist.

## 7 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Förderung ist spätestens 2 Monate nach Ablauf der Bundesliga-Saison nachzuweisen. Es wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem Bundesligaetat, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen. Beim Nachweis der Verwendung sind alle Einnahmen und Ausgaben des Bundesligaetats einzureichen. Zusätzlich ist der Jahresabschluss des Vorjahrs einzureichen.

## 8 Allgemeine Verwendungsrichtlinien

Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.

## 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab **23.02.2023** gültig und ersetzen die Fassung vom 01.01.2018.

LANDESSPORTBUND BERLIN